

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Deutliche Anweisung zur Feuerwerkerey

Stövesandt, J. C.

Halle, 1748

§. 3. Was dazu notwendig erfordert wird

[urn:nbn:de:bsz:31-101029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-101029)

rungen ic. gebrauchet werden, wie auch alle dazu nötige Werkzeuge anzugeben. Oft aber werden Feuerwerkerey und Artillerie in engerer Bedeutung genommen, und voneinander unterschieden, da denn jene blos auf die Verfertigung der Kunstfeuer zur Lust und zum Ernst gehet, diese aber mehr mit der Zurichtung und dem Gebrauche des groben Geschüzes beschäftigt ist.

§. 2.

Was Feuerwerkerey alhier ist.

Der Inhalt dieses Buches zeigt, daß ich von Zubereitung der Lust- und Ernstfeuer handle, ohne bey den letztern eben auf den Gebrauch derselben zu sehen, und ohne das grobe Geschüz zu beschreiben. Ich nenne diese Wissenschaft die Feuerwerkerey dem Gebrauche zu reden nach, und unterscheide sie von der Artillerie, in der vorhin (§. 1) angezeigten engeren Bedeutung genommen, da in weiterer Bedeutung die Artillerie auch die Feuerwerkerey, die ich hier abhandle, in sich begreifet.

§. 3.

Was dazu notwendig erfordert wird.

Diese Feuerwerkerey erfordert gute und tüchtige Materialien, accurate und proportionirte Werkzeuge, und eine sehr fleißige und sorgfältige Bearbeitung der einzelnen Feuerwerksstücke, mit welchen diese Wissenschaft beschäftigt ist.

§. 4.

Von den Materialien der Feuerwerkerey.

Die Materialien der Feuerwerkerey anlangend, so bestehen dieselben hauptsächlich in den 3 Ingredientien, dem Salpeter, Schwefel, und Kolen, aus deren verschiedenen Zusammensetzung nicht allein das Pulver, sondern auch alle Arten der Feuer kommen und entstehen.

§. 5.

In wie weit alhier davon zu handeln ist.

Mein Vorhaben ist hier nicht, eine weitläufige und umständliche Untersuchung von den Eigenschaften und der nötigen Zubereitung dieser Materialien anzustellen, zumal da ich künftighin ausführlicher davon zu handeln gedenke; dieses aber wird doch nötig seyn, diese Stücke in soweit, als ihre Kenntnis zur Feuerwerkerey dienlich ist, alhier zu berühren.

§. 6.